

Bekanntmachung Nr. 008/2012

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan I/55 „Dahlemer Straße“

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes I/55 „Dahlemer Straße“ beschlossen. In seiner Sitzung vom 31.03.2011 beschloss der Umwelt- und Planungsausschuss, die Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung frühzeitig an der Aufstellung des Bebauungsplans I/55 „Dahlemer Straße“ zu beteiligen. Die Bürgerversammlung wurde am 13.04.2011 durchgeführt. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 30. Juli 2011 durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

In seiner Sitzung vom 14.02.2012 hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans I/55 „Dahlemer Straße“ öffentlich auszulegen.

Der Planbereich umfasst den im Stadtteil Herzogenrath liegenden ehemaligen Vetrotex-Parkplatz sowie ein daran angrenzendes Areal westlich der Dahlemer Straße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass seit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im April 2011 eine Änderung und Erweiterung des Geltungsbereiches erfolgt ist.

Mit der Schließung der Saint Gobain-Tochter Vetrotex steht am nördlichen Rand der Herzogenrather Innenstadt ein erhebliches Potential an Flächen für Folgenutzungen zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten und der benachbarten Nutzungen soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes I/55 „Dahlemer Straße“ eine Ergänzung des östlich angrenzenden Wohngebietes „Am Klösterchen“ erfolgen, um somit der Nachfrage nach innenstadtnahen Baugrundstücken für Familien Rechnung zu tragen. Ziel für das Plangebiet ist eine Bebauung mit Einfamilienhäusern.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **23.02.2012** bis einschließlich **23.03.2012** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 327 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 14.02.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Der Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/55 "Dahlemer Straße" und Änderung Flächennutzungsplan
Räumlicher Geltungsbereich (Stand Januar 2012)

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

unmaßstäblich

